

Statuten des Vereins „Gemeinschaft ehemaliger Lufthanseaten Region VIE-AUSTRIA“

- § 1 *Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines*
- § 2 *Zweck*
- § 3 *Finanzierung und Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks*
- § 4 *Arten der Mitgliedschaft*
- § 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*
- § 7 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 8 *Vereinsorgane*
- § 9 *Mitgliederversammlung*
- § 10 *Aufgaben der Mitgliederversammlung*
- § 11 *Vorstand*
- § 12 *Aufgaben des Vorstands*
- § 13 *Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder*
- § 14 *Rechnungsprüfer*
- § 15 *Schiedsgericht*
- § 16 *Haftung*
- § 17 *Freiwillige Auflösung des Vereins*
- § 18 *Inkrafttreten der Statuten*

Zwecks besserer Lesbarkeit des Textes und wenn nicht explizit auf eine Frau oder einen Mann hingewiesen wird, steht die Schreibweise der männlichen Form sowohl für weibliche als auch für männliche Personen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
"Gemeinschaft ehemaliger Lufthanseaten Region VIE-AUSTRIA".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und den Bereich des Dachverbandes.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Dachverband „*Gemeinschaft ehemaliger Lufthanseaten e.V.*“ in Hamburg, Register Nr. 69VR5963 und ist in dessen Mitgliederversammlung vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Dachverbands sind verbindlich, soweit sie nicht die Gestaltung des Vereinslebens betreffen.
- (3) Der Vereinszweck ist:
 - 1) Die gemeinnützige Pflege von persönlichen und gesellschaftlichen Kontakten der Mitglieder untereinander.
 - 2) Die Pflege der Verbundenheit zwischen den Mitgliedern und dem Lufthansa-Konzern.
 - 3) Die unterstützende Pflege und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeiten der Mitglieder.
 - 4) Die Weiterleitung der vom Dachverband veröffentlichten Mitteilungen und Informationen an die Mitglieder der Regionalvereine.

§ 3: Finanzierung und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege der verbindenden Kontakte zum Dachverband (§ 2, Abs. 2).
 - b) Teilnahme an den Veranstaltungen des Dachverbands und seiner Regionalvereine.
 - c) Gesellschaftliche Zusammenkünfte der Mitglieder.
 - d) Sportliche Aktivitäten (z.B. Wanderausflüge).
 - e) Mentale Anregungen und kulturelle Weiterbildung (Besuche von Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Reisen, Exkursionen etc.).

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Regelmäßige Mitgliedsbeiträge, die im ersten Quartal im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen sind. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung des Vereinsbeitrags.
 - b) Zuschüsse der Deutschen Lufthansa AG oder einer anderen Konzerngesellschaft.
 - c) Spenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Dachverbands (§ 2, Abs. 2) legt unter Berücksichtigung von Besonderheiten eine angemessene Bandbreite der Mitgliederbeitragshöhe fest und beschließt aufgrund der Mitgliederzahl des Vereins die Höhe und Zahlungsweise der Mittel (Umlagen), die zur Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben an den Dachverband abzuführen sind.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Lufthansa-Zuschuss berechnete Mitgliedschaft kann erwerben:
- a) Wer nach den jeweils geltenden Richtlinien im Lufthansa-Konzern zum Kreis der Pensionäre einer Konzerngesellschaft gehört oder deren hinterbliebene Ehegatten bzw. Lebenspartner.
 - b) Wer hinterbliebener Ehegatte bzw. Lebenspartner eines im aktiven Dienst verstorbenen Mitarbeiters einer Lufthansa-Konzerngesellschaft ist.
 - c) Wer Angehöriger der ehemaligen Lufthansa bis zum Kriegsende gewesen ist oder deren hinterbliebene Ehegatten bzw. Lebenspartner.
- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft kann erworben werden unter Bedingungen, die vom Dachverband (§ 2, Abs. 2) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgegeben und in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die sich besonders verdienstvoll respektive ehrenhaft gegenüber dem Verein erwiesen haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ablehnungen sind dem Dachverband mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von drei Wochen Einspruch beim Vorstand des Dachverbandes einlegen. Dieser gibt sein Votum an den Vorstand des regionalen Vereins, der unter Berücksichtigung dieses Votums endgültig entscheidet.
- (3) Bei einer Ablehnung werden die Gründe dem Antragsteller mitgeteilt.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Wenn ein Mitglied bis spätestens 30.09. eines Jahres schriftlich seinen Austritt zum Jahresende erklärt.

- (2) Wenn die für die Vereinsmitgliedschaft maßgebenden Voraussetzungen wegfallen.
- (3) Im Todesfall.
- (4) Wenn der Vorstand aufgrund eines Antrags, der von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unterschrieben ist und Angaben des Ausschlussgrundes enthält, den Ausschluss eines Mitglieds und den Zeitpunkt der Wirksamkeit beschließt und den Beschluss zu Protokoll genommen hat. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig:
 - a) Wenn ein Mitglied wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.
 - b) Wenn ein Mitglied nach schriftlicher Abmahnung und Hinweis auf die Folgen länger als ein Jahr mit der Zahlung seiner fälligen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - c) Wenn ein Mitglied vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 a),c) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und vorhandene Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder (VerG § 5,2) kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (Leitungsorgan) (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14),
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, (vorzugsweise im ersten Quartal) spätestens bis zum 20.06. des laufenden Jahres statt
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 7, Abs. 3).
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (VerG § 21 Abs. 5).
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 2, VerG § 21 Abs. 5).
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin vom Vorstand unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung in geeigneter Form einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1 und 2 a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (§9 Abs.2d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§9 Abs.2e).
- (4) Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich (z.B. FAX, E-Mail) eingereicht werden. Initiativanträge können zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen sie der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (8) Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung wünscht.
- (10) In Sonderfällen oder bei einer Mitgliederpräsenz unter 15% kann der Vorstand eine briefliche Abstimmung bei Beschlüssen oder Wahlen veranlassen.
- (11) Beschlüsse zu Statutenänderungen und Beschlüsse zur Abwahl des Vorstands oder Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder. Fehlt diese Beschlussfähigkeit, so bedarf es in einer weiteren Mitgliederversammlung, die nicht am gleichen Tag stattfinden darf, einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach Erstellung unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. In der nächsten Mitgliederversammlung ist es zu verlesen, sofern dies die Mehrheit der Anwesenden wünscht, bzw. es nicht vorher den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben oder zugänglich gemacht worden ist.
Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
- (13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt den Vorsitz das an

Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags im Rahmen der Vorgaben des Dachverbandes.
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - g) Den Einspruch zum Ausschluss der Mitgliedschaft.
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen der Zustimmung durch den Dachverband (§ 2, Abs. 2, § 3, Abs. 4).

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden (Präsident)
dem Schatzmeister (Kassier)
dem Schriftführer

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes um Stellvertreter oder Beisitzer beschließen.

Das Amt der Schriftführung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, entstandene Aufwendungen und Auslagen werden gemäß einer Regelung in der Geschäftsordnung (GO) des Dachverbands erstattet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (6) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt,

unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der dann umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, gilt § 9 Abs. 13 sinngemäß.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

Die Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenschlussrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres ist bis 01.03. des Folgejahres fertig zu stellen.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts.
- (3) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Erstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
- 4) Information an die Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) Die Vertretung des Vereins gegenüber dem Dachverband und gegenüber Dritten.
- (8) Die Aufstellung einer Mitgliederliste bis zu 01.03. jeden Jahres mit Stand zum 31.12. des Vorjahres und Übersendung an den Dachverband und an den für den Vereinszuschuss jeweils zuständigen LH-Personaldienst.
- (9) Eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ist schriftlich festzuhalten.
- (10) Eine schriftliche Verpflichtung des Vereins bedarf der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Davon ist eine Unterschrift vom Vorstandsvorsitzenden zu leisten.

(11) Für Beträge bis zu € 750,- genügt eine Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden und des Schatzmeisters (Kassiers). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Vertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Für die Vertretung gilt § 9 Abs. 13 sinngemäß.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, Er betreut die Homepage und versendet die Anschreiben an die Mitglieder (postalisch oder per E-Mail). Bei Bedarf ist ein Webmaster durch den Vorstand zu bestellen.
- (7) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Schatzmeisters ihre gewählten Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie legen der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Prüfungsbericht vor.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben bei gegebenem Anlass jederzeit das Recht, in Absprache mit dem Vorsitzenden eine Kassenprüfung vorzunehmen. Zur ordnungsgemäßen Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein zusätzliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften für Vereinsverbindlichkeiten nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder beschlossen werden; siehe § 9, Abs. 11.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen je zur Hälfte an die „Deutsche Lufthansa-Unterstützungswerk GmbH“ und „Help Alliance“.

§ 18: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten in Kraft mit Gründungsdatum des Vereins „Gemeinschaft ehemaliger Lufthansaer Region VIE-AUSTRIA“ (22.08.2014).

Die Statuten entsprechen den Vorgaben der Mustersatzung für Regionalvereine, die vom Dachverband am 31.05.2001 in der Mitgliederversammlung beschlossen und mit der Deutschen Lufthansa AG abgestimmt worden ist und am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist.

Wien, 16. Juli 2014

